**Satzung
Hundesportverein Ersingen e.V.**

**§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Ersingen e.V.“ abgekürzt „HSV Ersingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kämpfelbach, Ortsteil Ersingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR500212 eingetragen.
4. Gerichtstand ist Pforzheim
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (SWHV))
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten-, und Rettungshunden auszubildenden, oder sich mit ihren Hunden am Breitensport zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Breitensportveranstaltungen durch, die vom SWHV zugeteilten Leistungsrichter abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung ist der Verein Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsgruppe zu bieten.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern- und Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Hundehändler und gewerbsmäßige Hundetrainer.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Tod

b.) freiwilliger Austritt

c.) Ausschluss

d.) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Das ausgetretene, ausgeschlossene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

Zu b.) Bei freiwilligem Austritt ist die Austrittserklärung vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (zum 31.12…..) schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Zu c.): Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, des SWHV und des Tierschutzes verstößt. Sowie bei wiederholt beleidigenden Äußerungen gegenüber der Verwaltungsmitglieder, der Mitglieder und anderen Funktionären des Vereins oder Verbands. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtverwaltung.

Zu d.): Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden, die ihren Verpflichtungen gegenüber des Vereins trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen.

1. Es wird ein Beitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Höhe des Beitrags steht nach der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.
2. Bei 40jähriger Mitgliedschaft ab Vollendung des 18.Lebensjahres kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Gesamtverwaltung.

 Ebenso können Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um denselben erworben haben durch die Gesamtverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§4 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
* Der Vorstand
* Die Mitgliederversammlung
* Gesamtverwaltung
1. Der Vorstand besteht aus dem:
1.Vorsitzende und dem 2.Vorsitzende

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

1. Die Gesamtverwaltung besteht aus dem:
2. Vorstand b.) Kassier, c.) Schriftführer, d.) Wirtschaftsleiter e.) Übungsleiter

der unterschiedlichen Sparten und f.) mindestens 4 Beisitzern

**§5 Wahl des Vorstandes und der Gesamtverwaltung**

1. Jedes Mitglied der Gesamtverwaltung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1.Vorsitzende, der Kassier und der/die Übungsleiter, mindestens zwei Beisitzer und ein Kassenprüfer gewählt. In geraden Jahren werden der 2.Vorsitzende, der Schriftführer, der Wirtschaftsleiter, mindestens zwei Beisitzer und ein Kassenprüfer gewählt. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird die einfache Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl.
2. Scheidet ein Mitglied der Gesamtverwaltung vorzeitig aus dem Amt, kann dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben und der Arbeitsbereich auf andere Verwaltungsmitglied bzw. gemeinsames Handeln der Verwaltung übertragen werden. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden und/oder des 2.Vorsitzenden und/ oder des Kassiers, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Zur Wahl stehende Mitglieder und zur Wiederwahl stehende Gesamtverwaltungsmitglieder können bei der Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit gewählt bzw. wiedergewählt werden.
4. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgaben des Vorstandes und der Gesamtverwaltung

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der Mitgliederversammlung und der Gesamtverwaltung gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Vereinsleitung, Verwaltungsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt §5 Abs.2
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein ebenfalls in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Ohne Einschränkung nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Größere Ausgaben müssen mit der Gesamtverwaltung besprochen werden.

Zur Veräußerung des Vereinsvermögens bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

1. Der Schriftführer unterstützt den ersten Vorsitzenden, Leiter der Geschäftsstelle, bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen besonders über Beschlüsse bei Wahlen, Protokoll zu führen. Die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
2. Der Wirtschaftsleiter ist für alle Belange des Vereins zuständig die den wirtschaftlichen Bereich angehen. Er übernimmt Bestellungen und Einkäufe für den wirtschaftlichen Bereich des Vereins.
3. Die Übungsleiter der verschiedenen Sparten sind für die hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Sie sind aufgefordert, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen. Ebenso sollen sie auf das Wohl des Hundes und des Hundeführers achten.
4. Die Beisitzer sind bei Sitzungen anwesend und können vom Vorstand Aufgaben zugeteilt bekommen.
5. Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenunterlagen überprüfen. Sie müssen, wenn die Kasse und deren Unterlage in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und der Gesamtverwaltung empfehlen.
6. Die Gesamtverwaltung ist nicht Vertretung- bzw. Beschlussorgan nach Paragraph 26 BGB

Sie führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Dies gilt besonders für die Benutzung der Gesamtanlage.

1. Die Gesamtverwaltung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1.Vorsotzenden einberufen, jedes Verwaltungsmitglied kann gegenüber dem 1.Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung äußern. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.

**§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Anträge sind bis vier Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlung bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die geheime Abstimmung.
6. Bei Abstimmungen über Wahlen und sonstige Beschlüsse entscheidet immer die einfache Mehrheit. Ausgenommen von dieser Regel sind §8 und §9 dieser Satzung
7. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll, dieses wird vom 1.Vorsitzenden unterzeichnet.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
	1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
	2. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
	3. Entlastung des Kassiers und der Gesamtverwaltung.
	4. Wahlen (siehe §5)
	5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
	6. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen

**§7 Datenschutz**

Der Schutz der Daten der Mitglieder, Besucher und Teilnehmer an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sind im Datenschutzblatt des HSV Ersingen gemäß der Datenschutz Grundverordnung DSGVO verankert und wird nach Bedarf angepasst.

**§8 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit
2. Bei sinken der Mitgliederzahl unter drei Personen, beschließen diese, die Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Kämpfelbach, die dieses für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§10 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Satzung wurde am 22.03.2019 neu gefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.07.2019 geändert.
2. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft

Kämpfelbach den 10.07.2019